

Elternmitwirkung: Handreichung für die schulhausbezogene Ausgestaltung

Grundlagen der Elternmitwirkung ¹	1 Der vorliegende Leitfaden gibt Auskunft über die grundsätzlichen Rollenabgrenzungen zwischen den an den städtischen Schulen Beteiligten im Bereich der Elternmitwirkung. Es richtet sich nach der städtischen Schulordnung ² sowie dem städtischen Zuständigkeitsreglement ³ samt ausführendem Funktionendiagramm. Schule, Lehrpersonen und Eltern arbeiten innerhalb der ihnen zugeordneten Verantwortlichkeiten zusammen. An den Schulen der Stadt St.Gallen findet die Elternmitwirkung auf den nachfolgend beschriebenen zwei Ebenen statt.
Ebenen der Elternmitwirkung a) Ebene Eltern und Lehrperson	2 Die Ebene Eltern / Lehrperson umfasst den Bereich der Elterngespräche sowie die übrige Zusammenarbeit zwischen der Lehrperson und den Eltern der Kinder ihrer Schulklasse. Die Lehrperson gestaltet die Möglichkeiten direkter Zusammenarbeit und Kontaktnahme mit den Eltern ihrer Klasse nach Bedarf und gemäss kantonalen Grundlagen ⁴ bzw. nach Vorgabe des Berufsauftrags.
b) Ebene Schuleinheit	3 Eltern können freiwillig im Elternforum der Schule ihres Kindes mitwirken. Dieses Forum setzt sich zusammen aus Vertretungen der Eltern der einzelnen Schulklassen. Zusammen mit ihrem Elternforum gewährleistet die Schule eine bedürfnisgerechte Form der Mitgestaltung am Schulleben, dies unter Einhaltung der Möglichkeiten und Grenzen der Elternmitwirkung. Die Organe des Elternforums sind neben dem Präsidium (vorsitzende Person), der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Das Präsidium ist offizielle Ansprechstelle für die Belange der Elternmitwirkung auf Ebene der Schuleinheit. Das Präsidium meldet der Dienststelle Schule und Musik die jeweils aktuelle Zusammensetzung des Vorstands. Die Schulleitung und mindestens eine Lehrperson nehmen von Amts wegen mit beratender Stimme im Vorstand Einsitz.
Zuständigkeiten	4 Der <i>Stadtrat</i> ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan im Bereich der Schulen. Er führt die Schulen strategisch und hat die ausschliessliche Zuständigkeit für die Schulleitungs- und Lehrpersonenwahl. Eltern sind an personellen Auswahlverfahren nicht beteiligt.

¹ Auf kantonomer Ebene bestehen keine Vorgaben bezüglich institutionalisierter Elternmitwirkung.

² Art. 32 Reglement über die städtischen Schulen (SRS 211.1)

³ Reglement über die Zuständigkeit der Verwaltung im Bereich der Schule (SRS 211.13)

⁴ Art. 92 ff. Volksschulgesetz (sGS 213.1) und Art. 22 Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12)

Der *Direktion* obliegt, was von strategischer oder grundsätzlicher politischer Bedeutung ist. Im operativen Bereich wird der Direktion nur zugewiesen, was zwingend nötig ist.

Der *Leitung der Dienststelle Schule und Musik* obliegen alle Aufgaben, die abteilungsübergreifend dienststellenintern anfallen, sowie übergeordnete Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung und -entwicklung. Im Bereich der Schülerinnen und Schüler nimmt die Dienststellenleitung wie die Direktion keine, im Bereich des Schulbetriebs und der Lehrpersonen wenige, aber wichtige Aufgaben wahr.

Den *Leitungen der Abteilung Schulen* obliegt die Umsetzung übergeordneter Vorgaben innerhalb ihrer Abteilung. Ihnen werden im Grundsatz alle Zuständigkeiten und Aufgaben im Bereich des Schulbetriebs und der Schülerinnen und Schüler zugewiesen, welche gemäss kantonalem Recht dem Schulrat respektive dem Schulratspräsidium obliegen.

Den *Schulleitungen* obliegt der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Stellen, die pädagogische und organisatorische Führung ihrer Schuleinheit, die personelle Führung des ihnen zugeteilten Lehr- und Verwaltungspersonals sowie die Initiierung, Steuerung und Umsetzung konzeptioneller Entwicklungen vor Ort. Sie sind verantwortlich für eine gute Schulqualität und Schulhauskultur sowie für Berichterstattung und Rechenschaftslegung gegenüber den übergeordneten Stellen.

Die *Lehrpersonen* sind berechtigt und verpflichtet, die professionelle Verantwortung der Unterrichtsgestaltung, der Lehr- und Methodenfreiheit zu tragen. Sie arbeiten in Einhaltung ihres Berufsauftrags und erfüllen die Vorgaben des Lehrplans.

Die *Eltern* tragen primär die Erziehungsverantwortung. Sie nehmen ihre Mitwirkungsrechte und -pflichten gemäss Volksschulgesetz wahr. Sie organisieren sich in Elternforen nach Vorgabe dieses Leitfadens.

Möglichkeiten
der Elternmitwirkung

5

Eltern und Schule haben unterschiedliche Aufgaben. Im Zentrum steht das Wohl des Kindes. Der Erziehungsauftrag (namentlich Fürsorge, Erziehung, Unterhalt, Ausbildungsmöglichkeiten, Werteorientierung in den Bereichen Religion, Politik, Ethik, Moral) liegt primär bei den Eltern. Der Bildungsauftrag (Kenntnisse und Fertigkeiten gemäss Lehrplan, Unterricht, Lehrmittelauswahl und -nutzung) liegt primär bei der Schule. Wo sich elterliche und schulische Aufgaben überschneiden, findet sich das Feld der Elternmitwirkung.

Grenzen
der Elternmitwirkung
a) Personalbereich

6

Elternmitwirkung ist ausgeschlossen in sämtlichen personellen Verfahren und Entscheidungen. Namentlich in den folgenden Bereichen ist Elternmitwirkung unzulässig: bei der Rekrutierung und Entlassung von Schulleitungs- oder Lehrpersonen; bei der Vornahme der Leistungsbeurteilung von Schulleitungs- oder Lehrpersonen; bei Entscheiden über Anstellungsmodalitäten von Schulleitungs- oder Lehrpersonen; bei Entscheiden über Fort- und Weiterbildung von Schulleitungs- oder Lehrpersonen.



b) Schüler, Schülerinnen	<p>7 Elternmitwirkung ist ausgeschlossen in sämtlichen Angelegenheiten rund um die Schülerinnen und Schüler, soweit diese nicht das eigene Kind betreffen. Gemeint sind namentlich Verfahren und Entscheide im Einzelfall, welche die schulische Laufbahn eines Kindes Dritter betreffen. Hier handelt es sich wie im Personalbereich um Personaldaten, die dem Datenschutz und damit dem Amtsgeheimnis unterliegen.</p>
Rahmenbedingungen	<p>8 Damit die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern als fester Bestandteil dauerhaft gesichert wird, braucht es hilfreiche Strukturen.</p>
Zweck	<p>9 Die Elternforen fördern zusammen mit den Schulverantwortlichen auf schulhausbezogener Ebene</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ gesicherte regelmässige gemeinsame Kontakte ▪ optimale Plattformen für den gegenseitigen Austausch ▪ geklärte Rollen und Aufgabenwahrnehmung ▪ angemessene gemeinsame Meinungsbildungsprozesse ▪ gezielte Nutzung individueller Kompetenzen für die Schule ▪ gemeinsames Erarbeiten und Mittragen wichtiger Werte ▪ geeignete Möglichkeiten, alle sozialen Schichten einzubinden ▪ bestmögliche Chancengleichheit und Integration von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund
Mitgliedschaft im Elternforum	<p>10 Mitglied kann jede Person werden, deren Kind der jeweiligen Schuleinheit angehört und die sich für die Ziele des Elternforums interessiert. Der Eintritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresbeginn. Der Austritt erfolgt in der Regel auf Schuljahresende. Ausgeschlossen ist die Mitgliedschaft für Lehrpersonen der betreffenden Schule mit eigenen Kindern in dieser Schule.</p>
Sitzungen des Forums	<p>11 Die ordentlichen Sitzungen aller Forumsmitglieder finden in der Regel einmal pro Semester statt. Ausserordentliche Sitzungen können durch den Vorstand einberufen oder von einem Mitglied verlangt werden. Die Einberufung erfolgt spätestens eine Woche zuvor schriftlich mit Bekanntgabe der Geschäfte.</p>



Dazu gehören namentlich:

- Protokoll der letzten Sitzung
- Berichterstattungen der Mitglieder mit beratender Stimme
- Berichterstattungen aus dem Schulalltag
- Tätigkeitsprogramm kurz-, mittel- und längerfristig
- Genehmigung eines Rahmenbudgets, sofern erforderlich
- Wahl von mindestens drei Mitgliedern in den Vorstand
- Wahl eines Vorstandsmitglieds als Präsident/in (Vorsitz)
- Bei Bedarf Erstellung eines eigenen, weitergehenden Reglements
- Beratung und Genehmigung übriger eigener Sachgeschäfte
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder

Wahlen und Abstimmungen finden offen statt. Sie erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag angenommen, für den das Präsidium gestimmt hat. Die Zeichnungsberechtigung für das jeweilige Gremium steht dem Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zu.

Vorstandssitzung	12 Das Präsidium lädt zu Vorstandssitzungen ein, wenn die Geschäfte es erfordern. Dem Vorstand obliegen namentlich die Vorbereitung und Einberufung der Sitzungen, die Sicherstellung der Informationen an die zuständigen Schulverantwortlichen und die Rekrutierung der Elternvertretungen für Anlässe der Schule.
Verantwortlichkeiten	13 Jedes Mitglied leistet seinen Beitrag zur Erreichung des gemeinsamen Zwecks. Das Einbringen von Geld oder eine Gewinnerwirtschaftung sind nicht bezweckt. Wo ausnahmsweise ein Gewinn anfällt, bestimmen die Mitglieder über dessen Verwendung. Kein Mitglied darf zu seinem besonderen Vorteil Geschäfte betreiben, durch die der Zweck der Vereinigung beeinträchtigt wird.
Finanzierung	14 Den Elternforen der Schulen steht ein fixer Betrag zur Verfügung. Elternmitwirkung erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
Konfliktbereinigung	15 Differenzen werden im Gespräch mit den Betroffenen geklärt. Diese verpflichten sich, eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Falls keine Lösung gefunden werden kann, entscheidet die Dienststelle.
Inkrafttreten	16 Dieser Leitfaden tritt per 1. August 2021 in Kraft. Er wird periodisch auf seine Praxistauglichkeit geprüft und bei Bedarf aktualisiert. Er ersetzt den Leitfaden vom 1. August 2017.
St.Gallen, 1. August 2021	Dienststelle Schule und Musik

Dr. Martin Annen
Dienststellenleiter

